

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 399/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Enrique B [REDACTED] .

[REDACTED] L. [REDACTED] . [REDACTED] /Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n .

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fährbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Knaß, von der Müh-
len, Hentzel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. Februar 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 13. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 26. Novem-
ber 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Anlagen werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

Schluss

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerich-
te haben den Anspruch des Klägers auf Kapitalentschädigung,
Rente und Heilverfahren zur Entschädigung verfolgungsbeding-
ter psychischer Störungen abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesge-
richtshof nicht zugelassen. Die gegen diese Nebenentschei-
dung erhobene sofortige Beschwerde des Klägers ist unbe-
gründet. Das Berufungsgericht hat sich zur Begründung sei-
ner Entscheidung auf das vom Vertrauensarzt Dr. Haeveler

100

- 3 -

im Buenos Aires und das im Verfahren vor dem Landgericht von Prof. Dr. Venzlaff in Göttingen erstattete Gutachten berufen. Den vom Kläger vorgelegten kritischen Zeugnissen und Gutachten ist es nicht gefolgt.

Darin nicht die sofortige Beschwerde eine Verletzung des § 176 Abs. 1 ZPO und meint, der Berufungsrichter hätte ein weiteres kritisches Gutachten anfordern und verwerten müssen. Ob der Tatrichter zur Ergänzung seines für die Entscheidung erforderlichen Fachwissens Sachverständige hinzuzieht, fällt in seinen Verantwortungsbereich. Hat er die Überzeugung gewonnen, daß ein bereits vorliegendes Gutachten ihm diese Erkenntnismöglichkeiten verschafft, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig absehen, und zwar auch dann, wenn die Ansicht des Gutachters, der er folgen will, mit dem im Prozeß sonst vorgelegten Gutachten im Widerspruch steht. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen: RnW 1965, 38 Nr. 32; 1965, 571 Nr. 43.

Die Beschwerde übersieht ferner, daß es eine Frage der Einzelfälle ist, ob ein weiteres Gutachten erforderlich ist (BGH RnW 1960, 577 Nr. 24). Auch wenn der Berufungsrichter gehalten war, ein Übergutachten einzuholen, könnte ein derartiger Verfahrensvorstoß die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.



Auch im Ubrigen liegen keine Gründe vor, die die Zulassung der Revision rechtfertigen. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb mit der Kostenfolge aus § 223 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Haus